

- 4.2. Ergänzungen zur einheitlichen Nomenklatur sind in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium für Materialwirtschaft und mit anderen beteiligten zentralen Staatsorganen durch die Industrieministerien bis zum 30. April des dem Plan- und Berichtsjahr vorangehenden Jahres herauszugeben.

## VI.

**Festlegungen zur erstmaligen Anwendung der periodischen und fallweisen Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung**

1. Die periodischen und fallweisen Bilanzinformationen sind erstmals für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 ab 1. Januar 1970 und für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1971 anzuwenden. Dazu sind die in der **Anlage 3** festgelegten Arbeitsmittel verbindlich.
2. Die Formblätter für die Planung und Bilanzierung (1711, 1712 P und 1712 V) sind ab der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1971 nicht mehr anzuwenden. Das Formblatt 141 — 0F141 — Z 1 zur lieferseitigen Abrechnung einschließlich der Richtlinie und der Nomenklatur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verliert mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 seine Gültigkeit.
3. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Abrechnung für Erzeugnisse der Konsumgüterbilanzen wird ab 1971 eine gesonderte Regelung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den beteiligten zentralen Staatsorganen getroffen.

Die Anlage 2 (Blatt 1 bis 3) siehe Seiten 101 bis 103.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Arbeitsanleitung zur Organisation und Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung sowie zur Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der metallverarbeitenden Industrie**

**t. Organisation der Bilanzinformationen für die Planung und Abrechnung**

**1.1. Anzuwendende Arbeitsmittel**

- Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Formblatt 1711 M/S 141-01)
- Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz, Information für die Planung der Produktion nach Staats- und Wirtschaftsorganen (Anlage zum Formblatt 1711 M) anzuwenden ab bilanzierendem Organ
- Berichtsinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz durch den Produktionsmittelhandel (Formblatt S 141—01 Pm-H) — Pendelbogen —

- Fallinformation/Auftragsinformation/Initiativinformation zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz (Formblatt S 141-01 FI)
- Einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.

Muster der Formblätter siehe **Anhang**.

**1.2. Bezug der Arbeitsmittel**

- Die Formblätter gemäß Zi IT. 1.1. sind durch die bilanzierenden Organe in Form von Sammelbestellungen vom Vordruck-Lei Verlag Berlin, 1125 Berlin, Berliner Str. 69, (Telefon 57 60 41) zu beziehen. Die bilanzierenden Organe haben diese Formblätter den Informationspflichtigen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Formblatt für die fallweisen Bilanzinformationen (S 141—01 FI) ist als Lagervordruck beim Vordruck-Leitverlag Berlin aufgelegt. Der weitere Bezug dieses Formblattes erfolgt nach Bestellung durch die Informationspflichtigen.
- Die Auslieferung der einheitlichen Nomenklatur erfolgt auf der Grundlage eines durch die Industrieministerien festgelegten Verteilers an die bilanzierenden Organe und andere beteiligte Staats- und Wirtschaftsorgane. Die bilanzierenden Organe haben aus dieser einheitlichen Nomenklatur die zutreffenden Positionen für die Planung und Abrechnung den Informationspflichtigen mitzuteilen.

**1.3. Informationszeitraum**

- Die Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die **Planung** durch die Informationspflichtigen sowie die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen durch die bilanzierenden Organe richtet sich nach dem terminlichen Ablauf der jeweils gültigen Systemregelungen für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne.
- Die Ausarbeitung der periodischen Bilanzinformationen für die **Abrechnung** der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen erfolgt durch die Informationspflichtigen und bilanzierenden Organe für nachstehende Berichtszeiträume:
  1. Januar bis 31. März des jeweiligen Berichtsjahres (nur ausgewählte Positionen, insbesondere zur Kontrolle des Plananlauts)
  1. Januar bis 31. Mai des jeweiligen Berichtsjahres (ausgewählte Positionen, insbesondere zur Ausarbeitung des folgenden Jahresvolkswirtschaftsplanes)
  1. Januar bis 30. September des jeweiligen Berichtsjahres (nur ausgewählte Positionen, insbesondere zur Kontrolle der Vertragserfüllung)